

Die Empfehlung der BKK zur Überlieferungsbildung bei Unterlagen der Standesämter

von Irmgard Christa Becker

Vorbemerkung

Auf dem Westfälischen Archivtag habe ich die Empfehlung zur Überlieferungsbildung bei Unterlagen der Standesämter im Entwurf vorgestellt. Sie war zwei Tage vorher im Unterausschuss Überlieferungsbildung der BKK beraten worden und wurde am 27. April 2009 von der BKK in Plauen verabschiedet. Deshalb ist es wenig sinnvoll, den Vortrag hier wiederzugeben. Der folgende Text besteht deshalb aus einer Einführung in die Thematik und dem Textabdruck der Empfehlung.¹

Einführung

Personenstandsunterlagen sind wichtige Quellen für genealogische Forschungen. Aufgrund der Gesetzeslage waren sie bisher nur sehr eingeschränkt zugänglich. Die Diskussion um eine Novellierung des Personenstandsgesetzes, in der Forschungsinteressen stärker berücksichtigt werden, dauerte viele Jahre. Mit dem zum 1. Januar 2009 in Kraft getretenen neuen Personenstandsgesetz dürften die wichtigsten Forderungen aus dem Kreis der Genealogen erfüllt sein.

Mit der Gesetzesnovelle ist die Festlegung von Fristen für die Fortführung der Personenstandsregister verbunden. Nach Auslaufen dieser Fristen sind die Personenstandsregister und die Sammelakten den zuständigen Archiven zur Übernahme anzubieten. Gleichzeitig hat der Bundesgesetzgeber die Länder ermächtigt, die archivische Zuständigkeit für die Zweitbücher, Sicherungsregister und Sammelakten zu regeln.

Die Standesämter sind seit ihrer Einrichtung 1876 kommunale Ämter. Ziel der BKK war es daher deutlich zu machen, dass deren Überlieferung in die kommunalen Archive übernommen werden muss. In der Empfehlung sollte aber in erster Linie der Quellenwert der Unterlagen, besonders der Sammelakten, umrissen und dazu Bewertungsempfehlungen formuliert werden. Des Weiteren sollte die Empfehlung Hinweise zur Benutzung enthalten. Mit diesem Auftrag hat der Unterausschuss Überlieferungsbildung im Jahr 2007 die Arbeit an der Empfehlung begonnen.²

Von Anfang an bewegte sich die Diskussion im Spannungsfeld ungeklärter Fragen. So war und ist bis heute nicht in allen Bundesländern die archivische Zuständigkeit geregelt. In der Beschreibung der Sammelakten wurde Wert auf Inhalte gelegt, die nicht unbedingt in der Überlieferung erwartet werden. Die Empfehlungen zur Bewertung machen zunächst deutlich, dass die Personenstandsregister auch unabhängig von der gesetzlichen Regelung archivwürdig sind. Der Quellenwert der Sammelakten kristallisierte sich erst allmählich heraus. Die Diskussion war hier

abhängig von der Autopsie standesamtlicher Unterlagen durch die Ausschussmitglieder in den jeweils betroffenen Standesämtern. Die Befunde wichen stark voneinander ab. Über den Ausschuss und die BKK hinaus wurde der Quellenwert der Sammelakten kontrovers diskutiert; das Spektrum der Meinungen reichte von komplett archivwürdig bis zu vollständig kassabel.³ Entsprechend offen sind deshalb auch die Empfehlungen formuliert. Die BKK empfiehlt ein zweistufiges Verfahren wie bei klassischen Massenakten. Weitere Bewertungsempfehlungen betreffen die Generalakten der Standesämter. Im folgenden Abschnitt wird auf die Folgen für die Archive eingegangen. Relevant sind dabei Fragen der getrennten Unterbringung gemäß Personenstandsgesetz und Fragen der Benutzung. Hier ist die Abgrenzung hervorzuheben, die notwendig wird, wenn mehrere Jahrgänge oder mehrere Arten von Registern zusammengebunden sind. In der Regel muss auch die Gebührenordnung angepasst werden. Zu erwähnen ist auch, dass die Empfehlung bisher nur analoge Register umfasst.

Die Empfehlung ist nicht abschließend und kann das auch nicht sein. Bisher liegen zu wenige Erfahrungen bei der Bewertung von Sammelakten vor, um endgültige Aussagen machen zu können. Es bleibt abzuwarten, ob das jemals möglich sein wird. Eine weitere Fortschreibung der Empfehlung zeichnet sich durch die Einführung der elektronischen Register ab. Sie bildet deshalb in gewisser Weise ein Novum, eine Empfehlung, bei der schon heute absehbar ist, dass sie mehrere Fassungen erleben wird, die sich sicher stark voneinander unterscheiden. ■



Dr. Irmgard Christa Becker
Stadtarchiv Saarbrücken
dr.irmgard-christa.becker@saarbruecken.de

¹ Die Empfehlung steht auf der Homepage der BKK: www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de zum Herunterladen bereit.

² Dem Ausschuss gehören an: Dr. Antje Bauer, Stadtarchiv Erfurt; Dr. Irmgard Christa Becker, Stadtarchiv Saarbrücken (Vorsitz); Götz Bettge, Stadtarchiv Iserlohn; Wolfgang Kramer, Kreisarchiv Konstanz; Dr. Jan Lokers, Archiv der Hansestadt Lübeck; Dr. Peter Weber, LVR Archivberatungs- und Fortbildungszentrum.

³ Der Text der Empfehlung hat aber auch von der Bereitschaft anderer Kollegen profitiert, ihre Erkenntnisse zur Verfügung zu stellen. Ich danke besonders Dr. Wolfgang Bockhorst, LWL Archivamt für Westfalen für die Überlassung einer Zusammenstellung der Novellierungen des Personenstandsgesetzes seit 1876 und Dr. Florian Gläser, LVR Archivberatungs- und Fortbildungszentrum für telefonische Auskünfte.